



DR. HEILMAIER & PARTNER GMBH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

Kommunale Betriebe der Stadt Soest (KBS)

Eigenbetriebsähnliche Einrichtung

Soest

Eröffnungsbilanz,
Anhang und Lagebericht
zum 1. Januar 2023

-
1. Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2023
 2. Anhang zum 1. Januar 2023
 3. Lagebericht zum 1. Januar 2023
 4. Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers
 5. Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftspüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017

Dr. Heilmaier & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Campus Fichtenhain 57a, 47807 Krefeld
Tel. +49 (0) 21 51 – 63 90 - 0
Fax +49 (0) 21 51 – 63 90 - 90
E-Mail hp@heilmaier-partner.de
Internet www.heilmaier-partner.de
Amtsgericht Krefeld HRB 3704

Geschäftsführer:
Dirk Abts RA WP StB
Markus Esch RA WP StB
Nicole Lichy-Kresken BEc WP StB
Karl Nauen Dipl.-Kfm. WP StB
Jonas Quinders B.A. StB
Bastian Willenborg Dipl.-Oec. WP

Kommunale Betriebe Soest (KBS) eB
Eröffnungsbilanz zum 01.01.2023

01.01.2023

Aktiva

in EUR

0. Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit	0,00
1. Anlagevermögen	336.954.583,55
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	145.028,37
1.2 Sachanlagen	336.808.805,18
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	38.598.501,32
1.2.1.1 Grünflächen	38.590.501,32
1.2.1.2 Ackerland	8.000,00
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	137.917.834,93
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	5.597.192,65
1.2.2.2 Schulen	81.360.412,25
1.2.2.3 Wohnbauten	5.669.523,50
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts-, und Betriebsgebäude	45.290.706,53
1.2.3 Infrastrukturvermögen	144.770.581,55
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	34.805.400,60
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	5.172.279,26
1.2.3.3 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	889.059,11
1.2.3.4 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	91.212.153,89
1.2.3.5 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	12.691.688,69
1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden	2.515.353,80
1.2.5 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	3.189.816,96
1.2.6 Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.349.338,73
1.2.7 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	8.467.377,89
1.3 Finanzanlagen	750,00
1.3.1 Ausleihungen	750,00
2. Umlaufvermögen	24.017.865,77
2.1 Vorräte	536.455,78
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren	536.455,78
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	23.481.409,99
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	17.156.268,33
2.2.1.1 Gebühren	158.505,51
2.2.1.2 Beiträge	0,00
2.2.1.3 Forderungen aus Transferleistungen	16.986.073,02
2.2.1.4 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	11.689,80
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen	2.315.638,38
2.2.2.1 gegenüber dem privaten Bereich	210.654,69
2.2.2.2 gegen verbundene Unternehmen	2.104.983,69
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	4.009.503,28
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	51.373,87
<u>Bilanzsumme Aktiva</u>	<u>361.023.823,19</u>

Kommunale Betriebe Soest (KBS) ebE
Eröffnungsbilanz zum 01.01.2023

01.01.2023

Passiva

in EUR

1. Eigenkapital	91.336.985,09
1.1 Stammkapital	15.000.000,00
1.2 Allgemeine Rücklage	76.336.985,09
1.3 Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0,00
2. Sonderposten	167.126.454,96
2.1 für Zuwendungen	125.127.366,05
2.2 für Beiträge	39.541.066,25
2.3 für den Gebührenaussgleich	1.249.157,13
2.4 Sonstige Sonderposten	1.208.865,53
3. Rückstellungen	1.272.773,64
3.1 Instandhaltungsrückstellungen	91.400,00
3.2 Sonstige Rückstellungen	1.181.373,64
4. Verbindlichkeiten	89.880.885,84
4.1 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	83.062.497,41
4.1.1 von verbundenen Unternehmen	64.617.312,18
4.1.2 vom privaten Kreditmarkt	18.440.546,61
4.1.3 Sonstige Kreditverbindlichkeiten aus Investitionskrediten	4.638,62
4.2 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.301.054,53
4.3 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00
4.4 Sonstige Verbindlichkeiten	2.265.900,14
4.5 Erhaltene Anzahlungen	2.251.433,76
5. Passive Rechnungsabgrenzung	11.406.723,66
<u>Bilanzsumme Passiva</u>	<u>361.023.823,19</u>

Kommunale Betriebe Soest (KBS) ebE

Anhang zum 01.01.2023

I. Allgemeine Angaben zur Eröffnungsbilanz

Vorbemerkung zur Eröffnungsbilanzierung zum 01.01.2023

Der Rat der Stadt Soest hat mit Beschluss vom 19.10.2022 die Zusammenlegung der Kommunalen Betriebe Soest (KBS) AöR und der Zentralen Grundstückswirtschaft Stadt Soest (ZGW) ebE mittels Errichtung einer neuen eigenbetriebsähnlichen Einrichtung, der Kommunalen Betriebe Soest (KBS) ebE zum 01.01.2023 beschlossen. Die ZGW ebE wurde gemäß Ratsbeschluss aufgelöst und die in § 2 der Eigenbetriebssatzung geregelten Aufgaben wurden auf die Stadt mit Wirkung zum 01.01.2023 zurück übertragen. Das Vermögen der ZGW ebE ging zu Buchwerten auf die Stadt über.

Von der KBS AöR wurden alle Sparten – mit Ausnahme der Sparte Abwasser – auf die Stadt überführt. Das zur Aufgabenerfüllung erforderliche Vermögen wurde per Kaufvertrag von der KBS AöR an die Stadt zum Restbuchwert veräußert. Als Gegenleistung übernahm die Stadt die mit dem veräußerten Vermögen im Zusammenhang stehenden Schulden, die den Wert des Vermögen um TEUR 1.432 überstiegen.

Nach Rücküberführung aller Aufgaben auf die Stadt Soest erfolgte sodann zum 01.01.2023 die Errichtung einer neuen eigenbetriebsähnlichen Einrichtung, der Kommunalen Betriebe Soest (KBS) ebE. Unter dem Dach der KBS ebE wurden die Aufgaben der ehemaligen ZGW, des Kommunalbetriebs inkl. Abfallwirtschaft und Friedhof sowie der bisher städtischen Abteilung Straßen, Gewässer und Grünflächen zusammengeführt. Außerdem wurde das Infrastrukturvermögen inkl. Grünflächen der Stadt auf die neue KBS ebE ausgegliedert. Dies erfolgte zu fortgeführten vorsichtig geschätzten Zeitwerten bzw. zu den fortgeführten Anschaffungs-/Herstellungskosten, die die Anschaffungskosten der KBS ebE darstellen.

Entsprechend § 27 der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) NRW und § 12 Absatz 5 der Betriebssatzung KBS ebE finden für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der KBS die Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) NRW Anwendung. Die Rechnungslegung erfolgt unter Anwendung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF).

Im Anhang sind gem. § 45 Abs. 1 der KomHVO NRW zu den Posten der Bilanz die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden anzugeben. Die Positionen der Ergebnisrechnung und die in der Finanzrechnung nachzuweisenden Einzahlungen und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit sind zu erläutern. Die Anwendung von Vereinfachungsregelungen und Schätzungen ist zu beschreiben. Die Erläuterungen sind so zu fassen, dass sachverständige Dritte die Sachverhalte beurteilen können.

Gesondert anzugeben und zu erläutern sind:

1. Besondere Umstände, die dazu führen, dass die Eröffnungsbilanz nicht ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde vermittelt.

Derartige Umstände bestehen nicht.

2. Die Verringerung der allgemeinen Rücklage und ihre Auswirkungen auf die weitere Entwicklung des Eigenkapitals innerhalb der auf das abgelaufene Haushaltsjahr bezogenen mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung.

Derartige Umstände bestehen nicht.

3. Abweichungen vom Grundsatz der Einzelbewertung und von bisher angewandten Bewertungs- und Bilanzierungsmethoden.

Folgende Vermögensgegenstände werden nicht einzeln, sondern gem. § 29 Abs. 1 Nr. 1 KomHVO NRW mit einem Festwert bewertet:

- Schutzkleidung Baubetriebshof
- Ausstattung Übergangwohnheime
- Grünaufwuchs und Wegbefestigungen in Park- und Grünanlagen
- Verkehrskleinbeschilderung
- Kleinmobiliar in Grünanlagen

Die Festwerte sind in der Regel alle fünf Jahre zu überprüfen. Die letzte Festwertüberprüfung wurde in 2022 durchgeführt.

Mit einem Gruppenwert gem. § 29 Abs. 1 Nr. 3 KomHVO NRW werden Vorräte im Umlaufvermögen bewertet.

Behandlung von geringwertigen Wirtschaftsgütern (GWG):

Geringwertige Wirtschaftsgüter mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten von max. 800 € netto werden gemäß § 30 Absatz 4 KomHVO NRW als Sammelposten im Inventar geführt und über eine Nutzungsdauer von 5 Jahren abgeschrieben.

Im Übrigen wurde von bisher angewandten Bewertungs- und Bilanzierungsmethoden nicht abgewichen.

4. Die Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, für die Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung gebildet worden sind, unter Angabe des Rückstellungsbetrages.

Die detaillierte Darstellung der Instandhaltungsrückstellungen erfolgt im Abschnitt IV.

5. Die Aufgliederung des Postens „Sonstige Rückstellungen“, sofern es sich um wesentliche Beträge handelt.

Die Aufgliederung der „Sonstigen Rückstellungen“ ist im Rückstellungsspiegel aufgezeigt, welcher dem Anhang beigefügt ist.

6. Abweichungen von der standardmäßig vorgesehenen linearen Abschreibung sowie von der örtlichen Abschreibungstabelle bei der Festlegung der Nutzungsdauer von Vermögensgegenständen.

Von der linearen Abschreibung sowie von den in der örtlichen Abschreibungstabelle festgelegten Nutzungsdauern wird nicht abgewichen.

7. Noch nicht erhobene Beiträge aus fertiggestellten Erschließungsmaßnahmen.

Eine Übersicht der noch nicht erhobenen Beiträge aus fertiggestellten Erschließungsmaßnahmen ist dem Anhang als Anlage beigefügt.

8. Bei Fremdwährungen der Kurs der Währungsumrechnung.

Fremdwährungen liegen zum Bilanzstichtag nicht vor.

9. Die Verpflichtungen aus Leasingverträgen.

Die Verpflichtungen aus Leasingverträgen liegen für das Wirtschaftsjahr 2023 bei TEUR 29.

10. Name und Sitz anderer Unternehmen, die Höhe des Anteils am Kapital, das Eigenkapital und das Ergebnis des letzten Geschäftsjahrs dieser Unternehmen, für das ein Jahresabschluss vorliegt, soweit es sich um Beteiligungen im Sinne des § 271 Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs handelt.

Es liegen keine Beteiligungen im Sinne des § 271 Absatz 1 des Handelsgesetzbuches vor.

II. Übertragung von Vermögensposten und Schulden

Im Einzelnen enthält die Eröffnungsbilanz das der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zum Ausgliederungstichtag zuzuordnende Anlagevermögen, das Umlaufvermögen, aktive Rechnungsabgrenzungsposten, die Sonderposten, die auf die eigenbetriebsähnliche Einrichtung übertragenen Rückstellungen sowie die zu diesem Stichtag, dem Eigenbetrieb zuzuordnenden Verbindlichkeiten und passive Rechnungsabgrenzungsposten. Es liegt ein Ausgliederungsbericht gem. § 9 Abs. 1 EigVO NRW vor.

Der Unterschiedsbetrag, um den das Anlagevermögen, das Umlaufvermögen und die aktive Rechnungsabgrenzung als Aktiva die zum 01.01.2023 übernommenen Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten, passive Rechnungsabgrenzung sowie das in der Betriebssatzung festgeschriebene Stammkapital überstiegen hat, wurde als Allgemeine Rücklage eingestellt. Die Allgemeine Rücklage beträgt 76.336.985,09 EUR.

Die auf die eigenbetriebsähnliche Einrichtung übertragenen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sowie die Posten des Eigenkapitals sind vollständig in der Eröffnungsbilanz enthalten und wurden in der Eröffnungsbilanz den gesetzlichen Vorschriften entsprechend bewertet. Die Bewertung der Posten der Eröffnungsbilanz wurde wie folgt vorgenommen:

Die Vermögenswerte, die bereits zum Stichtag der städtischen Eröffnungsbilanz vorhanden waren, sind mit ihren fortgeführten, vorsichtig geschätzten Zeitwerten, die sich aus ihren Wertansätzen zum 31.12.2022 aus der NKF-Bilanz der Stadt Soest ergeben, übertragen. Die übrigen Vermögenswerte sind mit ihren fortgeführten Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten übertragen.

Für die Eröffnungsbilanz des Eigenbetriebes wurden aus der Kernverwaltung Vermögenswerte von insgesamt EUR 361.023.823,19 ausgegliedert:

Anlagevermögen	EUR 336.954.583,55
Umlaufvermögen	EUR 24.017.865,77
Aktive Rechnungsabgrenzung	EUR 51.373,87

Demgegenüber stehen Schulden/Verbindlichkeiten, die sich wie folgt darstellen:

Eigenkapital	EUR 91.336.985,09
Sonderposten	EUR 167.126.454,96
Rückstellungen	EUR 1.272.773,64
Verbindlichkeiten	EUR 89.880.885,84
Passive Rechnungsabgrenzung	EUR 11.406.723,66

Die Vermögensgegenstände und Schulden wurden grundsätzlich einzeln bewertet. Liegen die Voraussetzungen des § 29 KomHVO NRW vor, wurden Positionen des Anlage- und Umlaufvermögens zum Gruppen- bzw. Festwert bewertet.

III. Erläuterungen zu den Bewertungs- und Bilanzierungsmethoden

Einzelne Positionen wurden wie folgt bewertet:

Immaterielle Vermögensgegenstände

Die immateriellen Vermögensgegenstände, die bereits bei der erstmaligen Aufstellung der NKF-Bilanz zum 01.01.2006 der Stadt Soest bilanziert wurden, wurden grundsätzlich mit vorsichtig geschätzten Zeitwerten - und sofern sie der Abnutzung unterlagen - abzüglich planmäßiger Abschreibungen, angesetzt. Zugänge nach dem 01.01.2006 wurden mit den jeweiligen Anschaffungs- und Herstellungskosten angesetzt und - sofern sie der Abnutzung unterlagen - planmäßig, entsprechend der Nutzungsdauer, abgeschrieben.

Sachanlagen

Die Grundstücke, die bereits bei der erstmaligen Aufstellung der NKF-Bilanz zum 01.01.2006 bei der Stadt Soest bilanziert wurden, wurden grundsätzlich mit vorsichtig geschätzten Zeitwerten angesetzt. Zugänge nach dem 01.01.2006 wurden mit den jeweiligen Anschaffungs- und Herstellungskosten angesetzt.

Die übrigen Sachanlagen, die bereits bei der erstmaligen Aufstellung der NKF-Bilanz zum 01.01.2006 bei der Stadt Soest bilanziert wurden, wurden grundsätzlich mit vorsichtig geschätzten Zeitwerten, - und sofern sie der

Abnutzung unterlagen - abzüglich planmäßiger Abschreibungen, angesetzt. Zugänge nach dem 01.01.2006 wurden mit den jeweiligen Anschaffungs- und Herstellungskosten angesetzt und - sofern sie der Abnutzung unterlagen - planmäßig, entsprechend der Nutzungsdauer, abgeschrieben.

Anlagen im Bau bilden den Wert noch nicht fertig gestellter Sachanlagen auf einem eigenen oder fremden Grundstück ab. Der Wert entspricht dem Wert der Anlagen im Bau in der Bilanz der Stadt Soest zum 31.12.2022, soweit sie auf dem Betrieb zugeordnet wurden, bzw. den Beständen die von der Stadt Soest von der KBS AöR und der ZGW ebE übernommen wurden und dem Betrieb zugeordnet wurden.

Geringwertige Wirtschaftsgüter mit einem Anschaffungswert von max. 800 € netto werden im Inventar als Sammelanlage geführt und über eine Nutzungsdauer von 5 Jahren abgeschrieben.

Vorräte

Vorräte im Umlaufvermögen werden gem. § 29 Abs. 1 Nr. 3 KomHVO NW im Durchschnittswertverfahren bewertet und als Gruppenwerte bilanziert.

Forderungen

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände wurden grundsätzlich mit dem Nennbetrag angesetzt. Erkennbare Einzelrisiken wurden durch Einzelwertberichtigungen berücksichtigt, die aktivisch abgesetzt wurden.

Sonderposten

Die Sonderposten beinhalten überwiegend Investitionszuwendungen von Bund und Land sowie erhaltene Baubeiträge nach Baugesetzbuch (BauGB) und Kommunalabgabengesetz (KAG) für den kommunalen Straßenbau. Der Wert entspricht dem Wert der Anlagen im Bau in der Bilanz der Stadt Soest zum 31.12.2022, soweit sie auf dem Betrieb zugeordnet wurden, bzw. den Beständen die von der Stadt Soest von der KBS AöR und der ZGW ebE übernommen wurden und dem Betrieb zugeordnet wurden. Die Sonderposten werden gemäß § 44 Absatz 5 KomHVO NRW über die Nutzungsdauer der durch sie mitfinanzierten Vermögensgegenstände ertragswirksam aufgelöst.

Auch Beträge aus Gebührenüberdeckungen werden hier nachgewiesen mit dem Nennbetrag angesetzt.

Rückstellungen

Für Instandhaltungsmaßnahmen, die im abgelaufenen Haushaltsjahr nicht mehr durchgeführt worden sind, besteht eine Rückstellungspflicht (Instandhaltungsrückstellungen). Diese sind für folgende Vermögensgegenstände gebildet:

Straßen:

Allgemeine Straßenunterhaltung	EUR 42.500,00
Daelengasse	EUR 3.000,00
Antonius-Beermann-Weg	EUR 8.100,00
Melancton Weg	EUR 14.000,00

Gebäude:

Sekundarschule Müllingser Weg EUR 23.800,00

Pensions- und Beihilfeverpflichtungen werden nicht angesetzt, da dem Betrieb nach dem Stellenplan keine Beamten zugeordnet sind. Für die bei der Stadt geführten Beamten, die für den Betrieb tätig sind, werden Kostenerstattungen an die Stadt geleistet.

Die bilanzierten Rückstellungen wurden nach vernünftigen kaufmännischen Gesichtspunkten ermittelt. Die Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen.

Verbindlichkeiten

Sämtliche Verbindlichkeiten sind mit ihren Rückzahlungsbeträgen angesetzt.

IV. Sonstige Angaben

Mitarbeiter

Der Personalbestand (ohne Aushilfen) stellt sich zum 01.01.2023 wie folgt dar:

Tariflich Beschäftigte: 146

Auszubildende: 2

Gesamt: 148

Der aktuelle Gleichstellungsplan für Stadt und KBS zur Gleichstellung von Frauen und Männern gilt für den Zeitraum 2023 bis 2025.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Es bestehen Wartungsverträge für diverse technische Anlagen sowie Verträge für Energielieferungen und Gebäudereinigung die auf den Betrieb übertragen wurden. Des Weiteren bestehen insoweit auch mehrere Nutzungs- und Serviceverträge für Softwareprodukte.

Sonstige Haftungsverhältnisse nach § 251 HGB bestanden zum Bilanzstichtag nicht.

Soest, den 26.05.2025

gez. Matthias Abel

Betriebsleiter

Postenbezeichnung	Stand zum 31.12.2022 (Kernhaushalt)	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	Stand zum 01.01.2023 (Eigenbetrieb)	kumulierte Abschreibung zum 31.12.2022 (Kernhaushalt)	Abschreibungen	Zuschreibungen	Änderungen in Abschreibungen durch Zu- und Abgänge sowie Umbuchungen	kumulierte Abschreibung zum 01.01.2023	Buchwert 01.01.2023
Anlagevermögen	484.765.949,87	0,00	0,00	0,00	484.765.949,87	147.811.366,32	0,00	0,00	0,00	147.811.366,32	336.954.583,55
1. Immaterielle Vermögensgegenstände	341.754,37	0,00	0,00	0,00	341.754,37	196.726,00	0,00	0,00	0,00	196.726,00	145.028,37
2. Sachanlagen	484.423.445,50	0,00	0,00	0,00	484.423.445,50	147.614.640,32	0,00	0,00	0,00	147.614.640,32	336.808.805,18
2.1 unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	40.199.013,20	0,00	0,00	0,00	40.199.013,20	1.600.511,88	0,00	0,00	0,00	1.600.511,88	38.598.501,32
2.1.1 Grünflächen	40.191.013,20	0,00	0,00	0,00	40.191.013,20	1.600.511,88	0,00	0,00	0,00	1.600.511,88	38.590.501,32
2.1.2 Ackerland	8.000,00	0,00	0,00	0,00	8.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	8.000,00
2.2 bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	184.029.181,92	0,00	0,00	0,00	184.029.181,92	46.111.346,99	0,00	0,00	0,00	46.111.346,99	137.917.834,93
2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	6.164.794,91	0,00	0,00	0,00	6.164.794,91	567.602,26	0,00	0,00	0,00	567.602,26	5.597.192,65
2.2.2 Schulen	113.455.242,49	0,00	0,00	0,00	113.455.242,49	32.094.830,24	0,00	0,00	0,00	32.094.830,24	81.360.412,25
2.2.3 Wohnbauten	7.452.778,58	0,00	0,00	0,00	7.452.778,58	1.783.255,08	0,00	0,00	0,00	1.783.255,08	5.669.523,50
2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	56.956.365,94	0,00	0,00	0,00	56.956.365,94	11.665.659,41	0,00	0,00	0,00	11.665.659,41	45.290.706,53
2.3 Infrastrukturvermögen	234.933.817,32	0,00	0,00	0,00	234.933.817,32	90.163.235,77	0,00	0,00	0,00	90.163.235,77	144.770.581,55
2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	34.805.400,60	0,00	0,00	0,00	34.805.400,60	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	34.805.400,60
2.3.2 Brücken und Tunnel	6.570.855,85	0,00	0,00	0,00	6.570.855,85	1.398.576,59	0,00	0,00	0,00	1.398.576,59	5.172.279,26
2.3.3 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	1.115.994,43	0,00	0,00	0,00	1.115.994,43	226.935,32	0,00	0,00	0,00	226.935,32	889.059,11
2.3.4 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	176.925.715,28	0,00	0,00	0,00	176.925.715,28	85.713.561,39	0,00	0,00	0,00	85.713.561,39	91.212.153,89
2.3.5 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	15.515.851,16	0,00	0,00	0,00	15.515.851,16	2.824.162,47	0,00	0,00	0,00	2.824.162,47	12.691.688,69
2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden	3.992.956,19	0,00	0,00	0,00	3.992.956,19	1.477.602,39	0,00	0,00	0,00	1.477.602,39	2.515.353,80
2.5 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	10.062.975,72	0,00	0,00	0,00	10.062.975,72	6.873.158,76	0,00	0,00	0,00	6.873.158,76	3.189.816,96
2.6 Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.738.123,26	0,00	0,00	0,00	2.738.123,26	1.388.784,53	0,00	0,00	0,00	1.388.784,53	1.349.338,73
2.7 geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	8.467.377,89	0,00	0,00	0,00	8.467.377,89	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	8.467.377,89
3. Finanzanlagen	750,00	0,00	0,00	0,00	750,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	750,00
3.1 Ausleihungen	750,00	0,00	0,00	0,00	750,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	750,00
3.1.1 Sonstige Ausleihungen	750,00	0,00	0,00	0,00	750,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	750,00
nachrichtlich: im Umlaufvermögen geführte Grundstücke (zur Vermarktung vorgesehen)	225.204,38	0,00	0,00	0,00	225.204,38	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	225.204,38
4. Sonderposten	255.965.183,83	0,00	0,00	0,00	255.965.183,83	88.838.728,87	0,00	0,00	0,00	88.838.728,87	167.126.454,96
4.1 SoPo für Zuwendungen	170.145.976,21	0,00	0,00	0,00	170.145.976,21	45.018.610,16	0,00	0,00	0,00	45.018.610,16	125.127.366,05
4.2 SoPo für Beiträge	83.036.119,37	0,00	0,00	0,00	83.036.119,37	43.495.053,12	0,00	0,00	0,00	43.495.053,12	39.541.066,25
4.3 SoPo für den Gebührenaussgleich	1.249.157,13	0,00	0,00	0,00	1.249.157,13	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.249.157,13
4.4 Sonstige Sonderposten	1.533.931,12	0,00	0,00	0,00	1.533.931,12	325.065,59	0,00	0,00	0,00	325.065,59	1.208.865,53

Forderungsspiegel zum 01.01.2023

Anlage 2 zum Anhang

Art der Forderung	Gesamtbetrag des Haushalts- jahres	mit einer Restlaufzeit von		
		bis zu 1 Jahr	1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre
	EUR	EUR	EUR	EUR
	1	2	3	4
1. Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	17.156.268,33	17.156.268,33	0,00	0,00
1.1 Gebühren	158.505,51	158.505,51	0,00	0,00
1.2 Beiträge	0,00	0,00	0,00	0,00
1.3 Steuern	0,00	0,00	0,00	0,00
1.4 Forderungen aus Transferleistungen	16.986.073,02	16.986.073,02	0,00	0,00
1.5 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	11.689,80	11.689,80	0,00	0,00
2. Privatrechtliche Forderungen	2.315.638,38	2.315.638,38	0,00	0,00
2.1 gegenüber dem privaten Bereich	210.654,69	210.654,69	0,00	0,00
2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich	0,00	0,00	0,00	0,00
2.3 gegen verbundene Unternehmen	2.104.983,69	2.104.983,69	0,00	0,00
2.4 gegen Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00
3. Sonstige Vermögensgegenstände	4.009.503,28	514.011,28	940.800,00	2.554.692,00
Summe aller Forderungen	23.481.409,99	19.985.917,99	940.800,00	2.554.692,00

	Stand
	01.01.2023
Instandhaltungsrückstellungen	91.400,00 €
Instandhaltungsrückstellungen Immobilienmanagement	23.800,00 €
Instandhaltungsrückstellungen Straßenunterhaltung	67.600,00 €
Sonstige Rückstellungen	1.181.373,64 €
Altersteilzeitrückstellungen	91.957,00 €
Urlaubsrückstellungen	188.701,81 €
Überstundenrückstellungen	212.861,29 €
ausstehende Rechnungen	155.000,00 €
Drohverlustrückstellungen (Vermächtnisgräber)	29.005,25 €
Jahresabschlusskosten	80.171,39 €
Rückzahlung von erhaltenen Fördermittel	226.500,00 €
Rückstellung Berufsgenossenschaftsbeiträge	7.000,00 €
Rückstellungen für Steuerverpflichtungen	11.550,00 €
Rückstellungen für leistungsorientierte Bezahlung Tarifbeschäftigte	142.582,00 €
Entschädigungsforderungen Bombenfund Friedhof	15.044,90 €
Betriebskostenabrechnungen Immobilienmanagement	21.000,00 €
Gesamtsumme Rückstellungen	1.272.773,64 €

Verbindlichkeitspiegel zum 01.01.2023

Anlage 4 zum Anhang

Art der Verbindlichkeiten	Gesamtbetrag des Haushalts- jahres	mit einer Restlaufzeit von		
		bis zu 1 Jahr	1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre
	EUR	EUR	EUR	EUR
	1	2	3	4
1. Anleihen	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	83.062.497,41	5.477.338,15	23.060.795,29	54.524.363,95
2.1 von verbundenen Unternehmen	64.617.312,18	4.542.977,00	18.171.908,00	41.902.427,18
2.2 von Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00
2.3 von Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00
2.4 vom öffentlichen Bereich	0,00	0,00	0,00	0,00
2.4.1 vom Bund	0,00	0,00	0,00	0,00
2.4.2 vom Land	0,00	0,00	0,00	0,00
2.4.3 von Gemeinden (GV)	0,00	0,00	0,00	0,00
2.4.4 von Zweckverbänden	0,00	0,00	0,00	0,00
2.4.5 vom sonstigen öffentlichen Bereich	0,00	0,00	0,00	0,00
2.4.6 von sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen	0,00	0,00	0,00	0,00
2.5 vom privaten Kreditmarkt	18.440.546,61	929.722,55	4.888.887,29	12.621.936,77
2.5.2 von Banken und Kreditinstituten	18.440.546,61	929.722,55	4.888.887,29	12.621.936,77
2.5.3 von übrigen Kreditgebern	0,00	0,00	0,00	0,00
2.6 Sonstige Kreditverbindlichkeiten	4.638,62	4.638,60	0,00	0,00
3. Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00	0,00	0,00	0,00
3.1 vom öffentlichen Bereich	0,00	0,00	0,00	0,00
3.2 vom privaten Kreditmarkt	0,00	0,00	0,00	0,00
3.3 Sonstige Kreditverbindlichkeiten	0,00	0,00	0,00	0,00
4. Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00	0,00	0,00
5. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.301.054,53	2.301.054,53	0,00	0,00
6. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00
7. Sonstige Verbindlichkeiten	2.265.900,14	2.265.900,14	0,00	0,00
8. Erhaltene Anzahlungen	2.251.433,76	2.114.121,24	108.379,00	28.933,52
9. Summe aller Verbindlichkeiten	89.880.885,84	12.158.414,06	23.169.174,29	54.553.297,47
Nachrichtlich anzugeben: Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten: Bürgschaften und Gewährleistungen	0,00			

Aufstellung der zum 01.01.2023 noch nicht erhobenen Beiträge aus fertiggestellten Erschließungsanlagen nach § 45 Abs. 2 Nr. 7 KomHVO

Erschließungsanlagen nach BauGB	Beitragsforderung	Abrechnung vorgesehen	Bemerkungen
Hellwitz-Weg	87.000,00 €	2024	
Hessenweg (Fahrbahn u. Gehwege)	380.000,00 €	2024	
Marsiliusweg	146.000,00 €	2024	
Summe BauGB	613.000,00 €		

Erschließungsanlagen nach KAG	Beitragsforderung	Abrechnung vorgesehen	Bemerkungen
Hessenweg (Beleucht. und Entwässerung)	59.500,00 €	2024	<u>Förderrichtlinie Straßenbaubeiträge</u> Förderung (100%) außer städt. Fläche Sportanlage (Abnahme: 17.02.2020)
Jakobi-Nötten-Wallstraße	450.674,00 €	2024	<u>Förderrichtlinie Straßenbaubeiträge</u> Förderung (100%) städtische Grundstücke (hier: Wall) werden nicht gefördert Förderantrag im Dezember 2023 gestellt (Abnahme: 05.10.2020)
Römerweg (Beleuchtung)	22.500,00 €	2024	<u>Förderrichtlinie Straßenbaubeiträge</u> Förderung (100%) (Abnahme: 01.08.2022)
Arnsberger Straße (Gehweg)	175.000,00 €	2024/2025	<u>Förderrichtlinie Straßenbaubeiträge</u> Förderung (100%) (Abnahme: 24.11.22)
Summe KAG	707.674,00 €		

Gesamtsumme BauGB und KAG	1.320.674,00 €		
----------------------------------	-----------------------	--	--

Lagebericht

Zur Eröffnungsbilanz 01.01.2023 der Kommunalen Betriebe Soest (KBS) ebE

1. Allgemeines

Mit Beschluss des Rates vom 19.10.2022 wurde die Zusammenlegung der Kommunalen Betriebe Soest (KBS) AöR und der Zentralen Grundstückswirtschaft Stadt Soest (ZGW) ebE mittels Errichtung einer neuen eigenbetriebsähnlichen Einrichtung, der Kommunalen Betriebe Soest (KBS) ebE zum 01.01.2023 beschlossen. Hinsichtlich der Ausgliederung des Vermögens und der Schulden auf die KBS wird auf die Ausführungen im Anhang verwiesen.

Die KBS wird entsprechend den Vorschriften über Eigenbetriebe und den Bestimmungen der Betriebssatzung vom 15.12.2022 mit Änderung vom 28.11.2024 geführt.

Zweck der KBS ist nach § 2 der Betriebssatzung die bedarfsgerechte Versorgung der Organisationseinheiten und Dienstleistungsbereiche der Stadt Soest (ohne Gesellschaften der Stadt) mit Gebäuden, Räumen und zugehörigen Grundstücken unter betriebswirtschaftlich optimierten Bedingungen. Darüber hinaus wird die KBS in folgenden Bereichen tätig:

- der Betrieb des Wertstoffhofes;
- die Abfallbeseitigung auf dem Stadtgebiet Soest;
- die Straßenreinigung und der Winterdienst;
- das Friedhofs- und Bestattungswesen;
- der Betrieb einer Werkstatt für eigene Fahrzeuge;
- die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung;
- der Bau von Straßen, Wegen- und Plätzen nach dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) sowie dazugehörige Unterhaltungsmaßnahmen einschließlich der technischen Ausführungsplanung und der vorbereitenden Planung;
- der Bau und die Unterhaltung von Grünflächen einschließlich der technischen Ausführungsplanung sowie der vorbereitenden Planung;
- die Planung, Ausführung und Unterhaltung der Straßenbeleuchtung;
- Neubau, Umbau, Ausbau und Instandhaltung von Gebäuden, sonstigen baulichen Anlagen und Infrastrukturvermögen;
- Abwicklung von Grundstücksgeschäften;
- An- und Vermietung von Gebäuden, Gebäudeteilen und Grundstücken;
- Energiemanagement für die Gebäude;
- Gebäudereinigung;
- Berufliche Beratung der Stadtverwaltung;

- die Erhebung sowie die Einziehung von Erschließungs- und Straßenbaubeiträgen sowie die Vorbereitung und der Abschluss von Erschließungsverträgen. § 3 EigVO NRW und § 64 GO NRW finden Anwendung.

2. Vermögens-, Schulden und Finanzlage

Die Eröffnungsbilanz gibt ein Bild der Vermögens-, Schulden- und Finanzlage.

AKTIVA	01.01.2023
	T€
Immaterielle Vermögensgegenstände	145
Sachanlagen	336.809
Finanzanlagen	1
Forderungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	3.496
Lang- / Mittelfristig gebundenes Vermögen	340.451
Vorräte	536
Forderungen mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr	19.986
Aktive Rechnungsabgrenzung	51
Kurzfristig gebundenes Vermögen	20.573
	361.024

Die Eröffnungsbilanz schließt mit einer Bilanzsumme von T€ 361.024. Der Schwerpunkt der Aktiva liegt mit T€ 336.955 (=93%) beim Anlagevermögen. Dazu gehören insbesondere Sachanlagen wie Gebäude, Grundstücke, Straßen und Wege, Maschinen und technische Anlagen.

Gemessen an der Bilanzsumme fällt das Umlaufvermögen mit T€ 24.018 (=7%) weit weniger ins Gewicht. Es beinhaltet mit T€ 19.472 vor allem Forderungen, insbesondere gegen die Stadt Soest (T€ 10.609).

PASSIVA	01.01.2023
	T€
Stammkapital	15.000
Allgemeine Rücklage	76.337
Sonderposten für Zuwendungen	125.127
Sonderposten für Beiträge	39.541
Sonstige Sonderposten	1.209
Wirtschaftliches Eigenkapital	<u>257.214</u>
Sonderposten für den Gebührenaussgleich	1.249
Darlehen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	77.590
Erhaltene Anzahlungen	108
Passive Rechnungsabgrenzung (Friedhofsgebühren, Miete)	11.407
Lang- / Mittelfristiges Fremdkapital	<u>90.354</u>
Rückstellungen	1.273
Darlehen	5.473
Lieferungs- und Leistungsverbindlichkeiten	2.301
Sonstige Verbindlichkeiten	2.266
Erhaltene Anzahlungen	2.143
Passive Rechnungsabgrenzung (übrige)	0
Kurzfristiges Fremdkapital	<u>13.456</u>
	<u>361.024</u>

Die Passivseite der Bilanz gibt Auskunft über die Finanzierung des Vermögens. Das Eigenkapital als Saldo zwischen dem Vermögen (Aktiva) und den Verbindlichkeiten im weiteren Sinne (Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten, passive Rechnungsabgrenzung) liegt bei T€ 91.337 (=25%).

Sonderposten sind überwiegend gebildet für Zuwendungen des Bundes und des Landes, sowie für Straßenbaubeiträgen mit denen Investitionen finanziert werden. Beide machen einen Anteil von 46% der Bilanzsumme aus. Diese Sonderposten werden entsprechend der Nutzungsdauer der bezuschussten Vermögensgegenstände ertragswirksam aufgelöst. Die Auflösung der Sonderposten steht insoweit den Abschreibungen gegenüber.

Die Rückstellungen betragen T€ 1.273 und umfassen ca. 3% der Bilanzsumme. Zu ihrer Zusammensetzung wird auf die Anlage 3 zum Anhang verwiesen.

Bei den Verbindlichkeiten in Höhe von insgesamt T€ 89.881 (=25%) fallen insbesondere die Verbindlichkeiten aus langfristigen Krediten von T€ 83.062 (=23%) ins Gewicht.

Passive Rechnungsabgrenzungen waren zum Eröffnungsbilanzstichtag über T€ 11.407 (=3%) zu bilden. Dabei handelt es sich um die Abgrenzung von Friedhofsgebühren sowie im Voraus vereinnahmte Mieterträge.

Die Kennzahlen zur Vermögens- und Kapitalstruktur sowie die Kennzahlen zur Finanz- und Liquiditätsstruktur stellen sich wie folgt dar:

	01.01.2023
	T€
Anlagevermögen	336.955
Gesamtvermögen	361.024
Anlagenintensität II in %	93,3

	01.01.2023
	T€
Wirtschaftliches Eigenkapital	257.214
Bilanzsumme	361.024
Eigenkapitalquote II in %	71,2

	01.01.2023
	T€
Wirtschaftliches Eigenkapital	257.214
Langfristiges Fremdkapital	90.354
	347.568
Anlagevermögen	336.955
Anlagendeckungsgrad II in %	103,1

	01.01.2023
	T€
Kurzfristige Forderungen	19.986
Kurzfristiges Fremdkapital	-13.456
	6.530
Liquidität 2. Grades	148,5%

	01.01.2023
	T€
Kurzfristige Forderungen und Vorräte	20.522
Kurzfristiges Fremdkapital	-13.456
	7.066
Liquidität 3. Grades	152,5%

3. Wirtschaftliche Entwicklung

Der Wirtschaftsplan der KBS gliedert sich nach Teilplänen, in denen ein oder mehrere Produkte nach Sachzusammenhängen und Verantwortlichkeiten zusammengefasst sind. Die Teilpläne liegen immer in einer einheitlichen Zuständigkeit. Die entsprechenden Teilrechnungen bestehend aus Teilergebnisrechnung, Teilfinanzrechnung – Teil A Zahlungsnachweis und Teilfinanzrechnung – Teil B Nachweis einzelner Investitionsmaßnahmen sind dem Jahresabschluss als Anlage beigefügt.

Um unterjährig rechtzeitig Informationen über die voraussichtliche Entwicklung der Zielerreichung und der Finanzbudgets und damit über die Chancen und Risiken zu bekommen, ist ein Berichtswesen installiert. Durch die zeitnahe Information soll jederzeit der Stand und die Entwicklung der Wirtschaftsführung erkennbar und ein rechtzeitiges Gegensteuern bei Abweichungen und unvorhergesehenen Entwicklungen möglich sein.

Die Budgetverantwortlichen berichten über die Ausführung ihrer Ziele und Budgets im Rahmen der Ziel- und Budgetberichte zum 31.5., zum 30.9. und zum 31.12. eines Jahres. Abweichend von diesen Berichtsterminen sind unabwendbare Budgetüberschreitungen unverzüglich der Finanzabteilung anzuzeigen.

Darüber hinaus wird ein monatlicher Risikobericht erstellt, in dem über die Entwicklung der wesentlichen, die KBS bestimmenden Erträge und Aufwendungen berichtet wird. Die Berichte werden laufend weiterentwickelt, um schnell und aussagekräftig die Tendenzen erkennen zu können.

Verflechtungen mit dem städtischen Haushalt

Der jährliche Zuschuss und die Kontraktabrechnungen mit der Stadt Soest sind ein wesentlicher Bestandteil der Ertragslage der KBS. Der städtische Zuschuss deckt bei der KBS verbleibende Aufwendungen für Aufgaben ab, die ihr von der Stadt per Satzung übertragen wurden und keinem positiv abschließenden Gebührenhaushalt zuzurechnen sind bzw. bei denen im Bereich des Immobilienmanagements kein Mieter-Vermieter-Verhältnis zugrunde liegt. Zu diesen Aufgaben zählen unter anderem die Durchführung der Straßenreinigung, Unterhaltung und Pflege des öffentlichen Grüns und der Gewässer sowie der Verkehrsflächen und -anlagen und die Parkraumbewirtschaftung.

Umgekehrt leistet die KBS für erbrachte Verwaltungs- und Querschnittsleistungen der städtischen Abteilungen entsprechende Aufwandserstattungen an die Stadt Soest.

Ein Ziel der KBS ist es wirtschaftlich zu handeln und die Planvorgaben für Kontraktleistungen und Zuschuss einzuhalten bzw. zu unterschreiten, um eine uneingeschränkte Handlungsfähigkeit der Stadt Soest als Trägerkörperschaft der KBS ebE zu gewährleisten. In 2023 liegt die Planvorgabe bei 25.991 T€.

4. Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung

Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung KBS ist keine eigenständige juristische Person. Sie ist Sondervermögen der Stadt. Eine Bestandsgefährdung der KBS war und ist nicht gegeben. Die Aufstellung der Wirtschaftspläne, Jahresabschlüsse und das Berichtswesen orientieren sich am städtischen Verfahren. Die KBS kann auf bereits bei der Stadt vorliegende Arbeitsergebnisse zugreifen und muss nicht selbst zusätzliche Personalkapazitäten binden. Eine identische Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben in den Richtlinien und Organisationsanweisungen, sowohl bei der Stadt als auch bei der KBS, erleichtert die Abarbeitung für beide Institutionen. Es können somit Synergieeffekte für KBS und Stadt realisiert werden. Entsprechend wird die Zusammenarbeit von KBS und Stadtverwaltung auch zukünftig eine wichtige Rolle in der Geschäftsentwicklung spielen.

Die KBS wird weiter einen wesentlichen Bestandteil der städtischen Infrastruktur bereitstellen, unterhalten und entwickeln. Dazu gehört die Bewirtschaftung der städtischen Immobilien sowie des städtischen Straßenvermögens. Durch die Übertragung des Infrastrukturvermögens (u. a. Straßen inkl. Verkehrseinrichtungen, Wege, Plätze, Gewässer, Grün) von der Stadt zur KBS werden Instandhaltungen und Investitionen in einem Betrieb abgebildet. Durch ständig fortlaufende Optimierungsmaßnahmen dieser gebündelten Bereiche wird auch zukünftig eine verbesserte Nutzung vorhandener Ressourcen angestrebt, um weitere Beiträge zur städtischen Haushaltskonsolidierung zu leisten. Bei allen Investitionen und größeren Sanierungsmaßnahmen sind die Entwicklungen der zukünftigen Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten, aber auch städtebauliche Zusammenhänge und Entwicklungen zu prüfen und in die Überlegungen einzubeziehen. Aspekte des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung bekommen eine viel höhere Priorität und werden die zukünftigen Entscheidungen maßgeblich beeinflussen.

Die Aufstellung des Wirtschaftsplans findet innerhalb der finanziellen Rahmenbedingungen der Stadt Soest statt, wobei eine qualitativ gute und zuverlässige Aufgabenerfüllung bei der Abstimmung der finanziellen Vorgaben immer im Fokus steht. Das durch den Rat beschlossene Ziel der „Klimaneutralität 2030“ für Soest hat in den nächsten Jahren maßgebliche Auswirkungen auf das Arbeitsprogramm und den Finanzbedarf der KBS. Auch die unabwiesbaren Aufwendungen und Investitionen für die Unterbringung von Flüchtlingen haben großen Einfluss auf die Tätigkeiten der KBS und die Auslastung des Immobilienmanagements u. a. durch die Errichtung von Wohnmodulen und den Ersatzneubau eines Übergangsheimes am Ostenhellweg.

Die Risiken der Material-Lieferengpässe und Preissteigerungen bei Baukosten wirken sich in den Betriebsabläufen und der Planung, insbesondere der investiven Maßnahmen aus. Der anhaltende Fachkräftemangel erschweren die Nachbesetzung von Stellen. Aufgrund der Bindung der KBS an den TVöD bestehen zunehmend schlechte Wettbewerbsbedingungen bei der Suche nach qualifizierten Fach- und Führungskräften. Das ist insbesondere im Ingenieurbereich spürbar. Der Arbeitsmarkt entwickelt sich zunehmend zu einem Markt, den die Bewerber mit guter Ausbildung und Qualifizierung fordernd gestalten. Aufgrund der körperlich anstrengenden Tätigkeit in den gewerblich/operativen Bereichen kann es altersbedingt vermehrt zu Ausfällen kommen. Dem muss weiterhin mit einem qualifizierten Gesundheitsmanagement entgegengewirkt werden. Bei beauftragten externen Planungs-

und Ingenieurbüros sowie Tiefbaufirmen kommt es zu Verzögerungen bei der Auftragsbearbeitung, weil infolge Fachkräftemangels Stellen unbesetzt bleiben. Die weiter steigenden Anforderungen an Dokumentationspflichten werden eine Zunahme von Aufgaben und Betriebs- und Unterhaltungskosten zur Folge haben.

Die Gemeindeordnung NRW gibt für die wirtschaftliche Betätigung einen begrenzten Rahmen vor. Zum einen wird durch die kommunale Gesetzgebung für die KBS festgelegt, welche Aufgaben sie überhaupt durchführen kann und sie begrenzt zum anderen, für welche Leistungsempfänger das möglich ist. Die KBS kann nicht am Markt auftreten und ihre Leistungen wie privatrechtliche Unternehmen anbieten. Der wesentliche Teil der Betätigung wird sich weiterhin auf die Leistungsbeziehungen zwischen Stadt und KBS konzentrieren. Der städtische finanzielle Handlungsspielraum bleibt dabei immer Ausgangspunkt für die Auftrags- und Aufgabenerteilung an die KBS. Eine Ergebnisverbesserung durch Leistungserbringung für Dritte ist nur sehr begrenzt möglich. Die KBS ist bei der Durchführung ihrer Geschäftstätigkeit außerhalb der Gebührenhaushalte immer auf den Ausgleich ihrer Aufwendungen durch die Stadt und damit auf die Entwicklung der städtischen Haushaltslage angewiesen.

Klimaschutz

Die vom Rat beschlossene Zielsetzung „Klimaneutralität 2030“ wird von der KBS aktiv mitgestaltet. Die Geschäftsstelle Klimaschutz der Stadt Soest hat mit vielen Akteuren einen Masterplan erarbeitet, der die Ausgangslage inklusive der CO₂-Emissionen von Soest beschreibt und auf dessen Basis notwendige Schritte zur Klimaneutralität definiert wurden. Der Gedanke des nachhaltigen Handelns ist besonders für den technischen Bereich und im Hoch-/Tiefbau von besonderer Bedeutung:

- Im Stadtgebiet ist ein flächendeckendes Sammelsystem sowohl für wiederverwertbare Sekundärrohstoffe als auch für schadstoffhaltige Abfälle aufgebaut. Der Wertstoffhof steht den Bürgern mit einer in der Regel 40-stündigen Öffnungszeit zur Verfügung.
- Der technische Standard der Fahrzeuge, Maschinen und Geräte werden an die Belange des Umweltschutzes angepasst. Erdgas- und Elektrofahrzeuge ergänzen den Fuhrpark. Bei den Beschaffungen erfolgt fortlaufend die Überprüfung auf Wirtschaftlichkeit hinsichtlich alternativer Antriebe. Vorgesehen ist insbesondere den Fahrzeugbereich zwischen 3,5 bis 7,5 Tonnen verstärkt auf alternative Antriebsarten umzustellen. Bei den Dienstfahrzeugen der Verwaltung sind bereits fünfzig Prozent auf Elektro/Erdgas umgestellt.
- Bei der Grünflächenpflege wird das Konzept des „insektenfreundlichen Managements“ in Form von Wildblumenwiesen und Staudenpflanzungen regelmäßig erweitert und nach neuen Standorten gesucht.
- Durchführung von Baumpflanzungen, Anlage und Gestaltung neuer Grünflächenformen als Klimafolgenanpassungen (u. a. Schaffung von Sukzessionsflächen, Pocket Parks, Streuobstwiesen)

- Im Straßen- und Radwegebau finden die Themen Lärmschutz, Rückbau von teerhaltigem Material, Schaffung von Straßenbegleitgrün, inkl. Baumpflanzungen und die Verbesserung der Radverkehrssituation besonderes Augenmerk.
- Maßnahmen bei der Straßenbeleuchtung und den Lichtsignalanlagen sind gekennzeichnet durch die Umrüstung auf LED. Der Gewässerschutz beschäftigt sich fortlaufend mit der Renaturierung des Soestbachs und mit Maßnahmen des Hochwasserschutzes.
- Bei der Gebäudeunterhaltung und Sanierung sowie bei Neubauten werden neben betriebswirtschaftlichen Aspekten die umweltpolitischen Ziele und die Belange des Klimaschutzes beachtet (Stichwort „Grüner Filter“)
- Die Energieversorgung der Gebäude wird durch energetische Maßnahmen weiter optimiert und durch 100% Regionalstrom sichergestellt. Die Errichtung von Photovoltaikanlagen bei Neu- und Altbauten wird geprüft und umgesetzt.
- Bei allen Maßnahmen werden Förderprogramme, die speziell auf energetische und umweltpolitische Ziele ausgerichtet sind, genutzt.
- Teilnahme an der European Energy Award (EEA)-Zertifizierung und Beteiligung am Kommunalen Energieeffizienz-Netzwerk Westfalen (KEEN).

Dazu beispielhaft einige Maßnahmen:

- Sukzessive Umrüstung von Klassenraumbelichtungen
- Einbau von Trinkwasserspendern in Schulen
- Errichtung von Fahrradabstellanlagen an Schulen
- Photovoltaikanlage Stadthalle, Convos und Georg-Grundschule, Hannah-Arendt Gesamtschule (Umsetzung in 2025)
- Austausch Heizungskessel Feuerwache Florianweg (Umsetzung in 2025)
- Kommunales Energiemanagement an Schulen (Umsetzung in 2025)
- Energetische Sanierung Gebäude Baubetriebshof Christophorusweg
- Energetische Vollsanierung Astrid-Lindgren-Grundschule (Umsetzung in 2025-2027)
- Energetische Sanierung Sporthalle Hellweg-Grundschule (Umsetzung 2025/2026)
- Energetische Sanierung Archi-Gymnasium und Convos (ab 2029)
- Weitere Umsetzung des Verkehrsentwicklungsplans Klima+ u. a. Velorouten Deiringser Weg, Beamtenlaufbahn und Oelmüllerweg, Anbindung der WLE-Trasse an den Bahnhof, Radweg Meinungser Weg, überdachte Fahrradabstellanlage Bahnhof Süd
- Gewässerumbau Hattropholsen (Umsetzung 2025)

Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Eröffnungsbilanzstichtag eingetreten sind:

Derartige Ereignisse haben sich nicht ergeben.

Soest, den 26.05.2025

gez. Matthias Abel

Betriebsleiter



Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Kommunale Betriebe Soest (KBS), Soest:

Prüfungsurteile

Wir haben die Eröffnungsbilanz zum 01. Januar 2023 – bestehend aus Bilanz und Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der KBS für zum 01. Januar 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht die beigefügte Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2023 in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der EigVO NRW und der KomHVO NRW und den sie ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Betriebes zum 01. Januar 2023
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit der Eröffnungsbilanz, entspricht den Vorschriften der KomHVO und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß §§ 97 Abs. 4, 92 Abs. 3, 103, 114 GO NRW in Verbindung mit §§ 9, 21 EigVO NRW und § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit der Eröffnungsbilanz geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung der Eröffnungsbilanz und des Lageberichts in Übereinstimmung mit §§ 97 Abs. 4, 92 Abs. 3, 103, 114 GO NRW in Verbindung mit §§ 9, 21 EigVO NRW und § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Eröffnungsbilanz und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Betrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zur Eröffnungsbilanz und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Betriebsausschusses für die Eröffnungsbilanz und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung der Eröffnungsbilanz, die den Vorschriften der KomHVO NRW, der EigVO NRW sowie den ergänzenden Regelungen der Betriebssatzung in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass die Eröffnungsbilanz unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Betriebes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung einer Eröffnungsbilanz zu ermöglichen, die frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.



Bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Betriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit der Eröffnungsbilanz in Einklang steht, den gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Betriebes zur Aufstellung der Eröffnungsbilanz und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Eröffnungsbilanz und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Eröffnungsbilanz als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit der Eröffnungsbilanz sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zur Eröffnungsbilanz und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit §§ 97 Abs. 4, 92 Abs. 3, 103, 114 GO NRW in Verbindung mit § 21 EigVO NRW und § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieser Eröffnungsbilanz und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen in Eröffnungsbilanz und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte



Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung der Eröffnungsbilanz relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems des Betriebes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise Schlussfolgerungen darüber, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Betriebes zur Fortführung seiner Tätigkeit, d.h. der stetigen Erfüllung seiner Aufgaben, aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben in der Eröffnungsbilanz und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Betrieb die stetige Aufgabenerfüllung nicht sicherstellen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt der Eröffnungsbilanz einschließlich der Angaben sowie ob die Eröffnungsbilanz die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass die Eröffnungsbilanz unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit der Eröffnungsbilanz, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Betriebes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.



DR. HEILMAIER & PARTNER GMBH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

Kommunale Betriebe Soest (KBS)

Anlage 4
Seite 4

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellten.

Krefeld, den 3. Juni 2025



Dr. Heilmaier & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Esch
Wirtschaftsprüfer

Allgemeine Auftragsbedingungen

für
Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.